

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. April 2010	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 10	Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes <i>Ändert GVBl. II 12-11, 12-8, 13-24, 14-4, 210-82, 22-5, 230-5, 250-1, 28-1, 29-4, 316-29, 320-2, 320-20, 321-20, 322-95, 322-124, 323-59, 323-66, 323-109, 323-111, 325-30, 351-65, 353-57, 70-253, 81-5</i>	114
24. 3. 10	Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze <i>Ändert GVBl. II 333-7, 16-4, 331-1, 332-1, 321-30</i>	119
24. 3. 10	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz <i>Ändert GVBl. II 89-22</i>	121
24. 3. 10	Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Gesundheitswesens <i>Ändert GVBl. II 350-6, 350-94; hebt auf GVBl. II 350-93</i>	123

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften und zur Änderung
des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 26. März 2010

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Abgeordnetengesetzes**

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl. I S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag der Summe der monatlichen Entgelte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags entspricht dem auf volle Euro aufgerundeten Entgelt der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 der Entgelttabelle für die Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der überlebende Ehegatte“ jeweils durch die Worte „Die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der überlebende Ehegatte“ durch die Worte „die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner“ ersetzt.

3. In § 17 werden die Worte „einem ausgeschiedenen Mitglied des Landtags und dessen Hinterbliebenen“ durch die Worte „einem ausgeschiedenen Mitglied des Landtags, dessen Hinterbliebenen, einer überlebenden Lebenspartnerin oder einem überlebenden Lebenspartner“ ersetzt.

4. Dem § 20 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Als Hinterbliebene im Sinne der Abs. 2 und 3 Satz 2 gelten auch überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

5. Dem § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Hinterbliebene gelten dabei auch überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

6. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten als berechtigter Ehegatte auch die berechnete frühere Lebenspartnerin oder der berechnete frühere Lebenspartner, als Witwe auch eine überlebende Lebenspartnerin und

als Witwer auch ein überlebender Lebenspartner.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied des Landtags, das vor dem 1. März 1979 aus dem Landtag ausgeschieden ist, seine Hinterbliebenen und seine überlebende Lebenspartnerin oder sein überlebender Lebenspartner erhalten Versorgung nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwendenden Fassung und unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts vom 30. Januar 1998 (GVBl. I S. 26), des Art. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202) und des Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114).“

- b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Als Hinterbliebene im Sinne der Abs. 2 bis 4 gelten auch überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

8. Dem § 38a wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Anwendung des bis zum 30. Juni 2003 geltenden Rechts nach Abs. 1 und 2 gelten überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auch als Hinterbliebene.“

9. Dem § 38c wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 2 finden hinsichtlich der Begründung von Lebenspartnerschaften entsprechend Anwendung.“

Artikel 2²⁾

**Änderung des Abgeordneten-
entschädigungsgesetzes**

§ 13 Abs. 1 des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Der überlebende Ehegatte“ durch die Worte „Die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte, die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 12-11

²⁾ Ändert GVBl. II 12-8

- b) In Satz 3 werden die Worte „dem überlebenden Ehegatten“ durch die Worte „der überlebenden Ehegattin, dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Dem § 3 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), wird folgender Satz angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „eine Lebenspartnerschaft führt oder geführt hat oder“ angefügt.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Ehegatten“ durch die Worte „der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), erhält folgende Fassung:

„b) in Angelegenheiten ihrer Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin, ihres Lebenspartners, ihrer Verlobten oder ihres Verlobten, auch wenn die Ehe, Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,“.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

§ 15 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ausschließung von der Mitwirkung

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung ausgeschlos-

sen in Angelegenheiten einer Person, mit der es

1. die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.“

Artikel 7⁷⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ ein Komma und die Worte „Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 8⁸⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. April 1954 (GVBl. S. 59, 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), werden nach dem Wort „ehelichen“ jeweils ein Komma und das Wort „lebenspartnerschaftlichen“ eingefügt.

Artikel 9⁹⁾

Änderung des Ortsgerichtsgesetzes

Das Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. in Sachen seines Ehegatten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

³⁾ Ändert GVBl. II 13-24

⁴⁾ Ändert GVBl. II 14-4

⁵⁾ Ändert GVBl. II 210-82

⁶⁾ Ändert GVBl. II 22-5

⁷⁾ Ändert GVBl. II 230-5

⁸⁾ Ändert GVBl. II 250-1

⁹⁾ Ändert GVBl. II 28-1

3. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten oder Lebenspartner.“

Artikel 10¹⁰⁾

Änderung des Hessischen Schiedsamtsgesetzes

§ 16 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Angelegenheiten ihrer Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin, ihres Lebenspartners, ihrer Verlobten oder ihres Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,“.

2. In Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 11¹¹⁾

Änderung der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2003 (GVBl. I S. 187), wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner“ ersetzt.

Artikel 12¹²⁾

Änderung der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen

Nach § 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die Witwen betreffenden Regelungen dieser Verordnung gelten auch für Witwer, überlebende Lebenspartnerinnen und überlebende Lebenspartner.“

Artikel 13¹³⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

§ 92 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder des Lebenspartners“ eingefügt.

2. In Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder des nicht selbst beihilfeberechtigten Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 14¹⁴⁾

Änderung des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

§ 12 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2009 (GVBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach dem Tod des Berechtigten hat der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner Anspruch auf sechzig vom Hundert des Ehrensoldes, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.“

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zahlung an einen Hinterbliebenen endet mit dessen Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft.“

Artikel 15¹⁵⁾

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Hessen

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidfach im Lande Hessen vom 2. Februar 1985 (GVBl. I S. 46), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), erhält folgende Fassung:

- „8. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,“.

Artikel 16¹⁶⁾

Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Heiratsurkunde“ durch die Worte „Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Heiratsurkunden und“ durch die Worte „eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie“ ersetzt.

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 29-4

¹¹⁾ Ändert GVBl. II 316-29

¹²⁾ Ändert GVBl. II 320-2

¹³⁾ Ändert GVBl. II 320-20

¹⁴⁾ Ändert GVBl. II 321-20

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 322-95

¹⁶⁾ Ändert GVBl. II 322-124

Artikel 17¹⁷⁾
Änderung des
Hessischen Besoldungsgesetzes

Nach § 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Lebenspartnerschaften

Soweit Ansprüche nach dem

1. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen,
2. Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

auf dem Bestehen oder dem früheren Bestehen einer Ehe beruhen, sind diese Bestimmungen bei Bestehen oder bei früherem Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden.“

Artikel 18¹⁸⁾
Änderung der
Hessischen Beihilfenverordnung

In § 3 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ehegatte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 ist auch der Lebenspartner.“

Artikel 19¹⁹⁾
Änderung des
Hessischen Umzugskostengesetzes

Das Hessische Umzugskostengesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Ehegatte“ jeweils durch die Worte „die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „des Ehegatten“ durch die Worte „der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Verwitwete und Geschiedene sowie diejenigen, deren Ehe für aufgehoben oder für nichtig erklärt ist“ durch die Worte „Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Verwitwete und hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspart-

ner, Geschiedene, diejenigen, deren Ehe für aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils der Berechtigten oder ihrer Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners, wenn der erkrankte Elternteil in hohem Maße Hilfe der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners oder der Familienangehörigen der Berechtigten erhält;“.

- b) In Nr. 6 werden die Worte „des Ehegatten“ durch die Worte „der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners“ ersetzt.

Artikel 20²⁰⁾
Änderung der Hessischen
Trennungsgeldverordnung

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „unverheirateten“ die Worte „oder nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. Dem § 4 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt für Lebenspartnerschaften entsprechend.“
4. In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Worte „des Lebenspartners“ eingefügt.

Artikel 21²¹⁾
Änderung des Hessischen
Disziplingesetzes

§ 84 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Disziplingesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), erhält folgende Fassung:

„Die hinterbliebene Ehegattin oder Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner erhält

¹⁷⁾ Ändert GVBl. II 323-59

¹⁸⁾ Ändert GVBl. II 323-66

¹⁹⁾ Ändert GVBl. II 323-109

²⁰⁾ Ändert GVBl. II 323-111

²¹⁾ Ändert GVBl. II 325-30

55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehaltes die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bereits bestanden hatte.“

Artikel 22²²⁾

Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 647), wird das Wort „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ersetzt.

Artikel 23²³⁾

Änderung der Altenpflegeverordnung

§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Altenpflegeverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882) erhält folgende Fassung:

„1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde,“.

Artikel 24²⁴⁾

Änderung der Vergabeverordnung Hessen

In § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b der Vergabeverordnung Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) werden nach dem Wort „Ehegattin“ ein Komma und die Worte „der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 25²⁵⁾

Änderung der Hessischen Landgüterordnung

Die Hessische Landgüterordnung in der Fassung vom 13. August 1970 (GVBl. I S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 19 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

d) In Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „eines Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ und nach den Worten „anderen Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartners“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 26

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 am 1. März 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

²²⁾ Ändert GVBl. II 351-65

²³⁾ Ändert GVBl. II 353-57

²⁴⁾ Ändert GVBl. II 70-253

²⁵⁾ Ändert GVBl. II 81-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes
und anderer Gesetze**

Vom 24. März 2010

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Kommunalwahlgesetzes**

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz können gleichzeitig miteinander wie auch mit Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie mit Volksabstimmungen und Volksentscheiden durchgeführt werden.“

2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der“ durch die Worte „im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Stimmzettel wird zu jedem Bewerber zusätzlich

1. der Beruf oder Stand,
2. das Geburtsjahr,
3. der Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird, und
4. bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten die Gemeinde der Hauptwohnung, bei der Wahl der Gemeindevertreter der nach § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung benannte Gemeindeteil der Hauptwohnung

aufgenommen, wenn und soweit die jeweilige Vertretungskörperschaft dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat; für die Wahl der Ortsbeiräte muss der Beschluss der Gemeindevertretung für sämtliche Ortsbeiratswahlen einheitlich erfolgen.“

4. § 42 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Soll als Wahltag oder Tag der Stichwahl ein Tag bestimmt werden, der für die Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl als Wahltag oder für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung als Abstimmungstag festgesetzt ist, bedarf die Bestimmung des Wahltags nach Satz 2 der Mehrheit der

Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung. Wird nach der Bestimmung des Wahltags oder des Tages der Stichwahl nach Satz 2 einer der beiden Tage als Wahltag für die Bundestags-, Europa- oder Landtagswahl oder als Abstimmungstag für einen Volksentscheid oder eine Volksabstimmung festgesetzt, bedarf sie der Bestätigung der Vertretungskörperschaft entsprechend Satz 3.“

5. In § 63 wird nach den Worten „Maßgabe, dass“ die Angabe „die Gemeindevertretung den Beschluss nach Abs. 2 Satz 3 fasst und dass“ eingefügt.

Artikel 2²⁾

Änderung des Landtagswahlgesetzes

In § 13 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439) werden die Worte „verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der“ durch die Worte „im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung der Hessischen
Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36a wird als § 36b eingefügt:

„§ 36b

Ein-Personen-Fraktion

(1) Entfällt in einer Gemeinde mit bis zu 23 Gemeindevertretern nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss nach § 36a Abs. 1 kommt (Ein-Personen-Fraktion).

(2) Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Ein-Personen-Fraktion nicht die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses nach § 50 Abs. 2 Satz 2 verlangen kann.

(3) Im Fall der Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands nach § 50 Abs. 2 Satz 4 tritt an die Stelle des Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertreter, der die Ein-Personen-Fraktion bildet.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 333-7

²⁾ Ändert GVBl. II 16-4

³⁾ Ändert GVBl. II 331-1

2. § 84 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 114s Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde hat erstmals die auf den 31. Dezember 2015 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen.“
4. In § 148 Abs. 1 wird die Angabe „In den Fällen des § 38 ist maßgebend die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit (§ 36),“ durch die Angabe „In den Fällen des § 38 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und § 84 Satz 1 ist maßgebend die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor der Bestimmung des Wahltages,“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

§ 36 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Das Komma nach dem Wort „sind“ wird durch einen Punkt ersetzt.
2. Der folgende Text wird gestrichen.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die besoldungsrechtliche Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Hessische Kommunalbesoldungsverordnung) vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2006 (GVBl. I S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „das Amt des weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten wird“ durch die Worte „die Ämter der weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „das Amt des weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten“ durch die Worte „die Ämter der weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

(1) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahltag oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(2) Der Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung, die er durch Art. 1 Nr. 3 erhält, kann für die im Jahr 2011 stattfindenden Kommunalwahlen bis zum Ablauf des 30. Juni 2010 gefasst werden.

Artikel 7

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 5 die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 3 Nr. 1 am 1. April 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

⁴⁾ Ändert GVBl. II 332-1
⁵⁾ Ändert GVBl. II 321-30

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz*)**

Vom 24. März 2010

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zur Überschrift zum Dritten Teil die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ die Angabe „vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „Gefährliche“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Abfälle“ das Wort „Gefährliche“ eingefügt und werden die Worte „ , die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Abgaben“ die Angabe „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 18“ durch „Nr. 19“ und die Angabe „24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807)“ durch „27. April 2009 (BGBl. I S. 900)“ ersetzt.
5. In der Überschrift zum Dritten Teil werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Angabe „in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253),“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 5b des Abfallgesetzes in Verbindung mit § 64 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch „§ 8 der Altölverordnung in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1369), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)“ ersetzt.
8. In § 13 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Bauordnung“ die Angabe „vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),“ eingefügt.
10. § 16 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) anerkannten Naturschutzvereinigungen und“.
11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),“ eingefügt und werden die Worte „des Bundes“ durch die Angabe „in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827),“ ersetzt.
12. In § 18 wird nach dem Wort „Enteignungsgesetzes“ die Angabe „vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548),“ eingefügt.
13. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Ordnung“ die Angabe „in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635),“ eingefügt.

*) Ändert GVBl. II 89-22

14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
15. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetz“ die Angabe „vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird nach dem Wort „Datenschutzgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)“ eingefügt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch die Worte „Union sowie den Bundesgesetzen“ ersetzt und werden die Worte „sowie dem Abfallverbringungsgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
17. In § 25a Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Nachweisverordnung“ die Angabe „vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),“ eingefügt.
18. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199), in der jeweils geltenden Fassung“ durch „19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 4 und 5.
 - d) In der neuen Nr. 5 wird nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ die Angabe „vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ eingefügt.
19. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 und 3 werden die Worte „besonders überwa-
- chungsbedürftige“ jeweils durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
- bb) Nr. 6 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden Nr. 6 bis 8.
- b) Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
1. Abs. 1,
 2. § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 3. § 18 des Abfallverbringungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 4. § 23 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
 5. § 22 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung
- ist das Regierungspräsidium. Abweichend von Satz 1 ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
1. § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der jeweils geltenden Fassung das Regierungspräsidium Darmstadt,
 2. Abs. 1 Nr. 8 sowie nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Falle des § 25a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindevorstand oder der Magistrat.“
20. In § 30 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 14“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
21. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2010“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Lautenschläger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Gesundheitswesens**

Vom 24. März 2010

Artikel 1¹⁾

Das Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Diese nimmt die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172), und die Aufgaben nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326), wahr. Sofern sie bei der jeweils zuständigen Behörde registriert ist, kann sie auch die Aufgaben nach den §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2170), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), nach § 92 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), und nach § 28g der Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 605) wahrnehmen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „ethischen“ ein Komma und die Worte „technischen, naturwissenschaftlichen“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Befugnis zur Erhebung von Kosten insbesondere gegenüber den Antragstellern nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes und nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes,“

bbb) In Nr. 11 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 121 S. 34)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), sowie über alle klinischen Prüfungen nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz“ durch die Angabe „ihr nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes oder nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes übertragenen Aufgaben“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „42“ durch die Angabe „42a“ ersetzt und wird nach dem Wort „Arzneimittelgesetzes“ die Angabe „und nach den §§ 20 bis 24 des Medizinproduktegesetzes“ eingefügt.

2. In § 25 wird in Nr. 17 der Punkt durch ein Komma ersetzt und wird als Nr. 18 angefügt:

„18. der Gesellschafterstruktur, der Tätigkeit der Gesellschafter in der Gesellschaft, der Geschäftsführung, der Geschäftsanteile, der Stimmrechte, der Gewinnbeteiligung sowie des Gesellschaftsnamens im Falle der Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts.“

Artikel 2²⁾

§ 21 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

„3. unberechtigt eine Ausbildungs- oder Weiterbildungsbezeichnung nach einer auf Grundlage des § 16 Abs. 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung führt,“

2. Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.

¹⁾ Ändert GVBl. II 350-6

²⁾ Ändert GVBl. II 350-94

Artikel 3³⁾

Die Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Hessen vom

20. Juni 2005 (GVBl. I S. 516) wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. März 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Arbeit, Familie und
Gesundheit
Banzer

³⁾ Hebt auf GVBl. II 350-93

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.